

Satzung des Landesverbandes Autismus Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Autismus Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Autismus, ihrer Angehörigen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung über die autistische Behinderung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Autismus.
 - Aufbau und Förderung eines Netzwerkes aus bestehenden und sich zukünftig gründenden Selbsthilfegruppen
 - Beratung und Hilfe für Autisten, Angehörige und Fachleute, die mit Menschen mit Autismus arbeiten, Förderung des Austausches zwischen diesen Personenkreisen
 - Schaffung und Betrieb eigener Einrichtungen, die dem unter (1) genannten Zweck dienen
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Autismus insbesondere durch die Herausgabe von Büchern, Broschüren sowie Darstellungen in allen Medien

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstehende Auslagen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein wird Mitglied im „autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ mit Sitz in Hamburg

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Im Aufnahmeantrag muss das zukünftige Mitglied erklären, ob es ordentliches oder Fördermitglied werden möchte. Fördermitglieder erhalten die gleichen Leistungen, haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung einschließlich Beschlussvorlagen mitzuteilen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht)

- Die Entlastung des Vorstandes auf der Basis des Jahresberichtes
 - Zwei Rechnungsprüfer (die nicht dem Vorstand angehören dürfen)
 - Über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Über Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrages auf Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht (vgl. auch § 5 (2) dieser Satzung). Minderjährige ordentliche Mitglieder werden durch ihre Eltern bzw. den Vormund, unter gesetzlicher Betreuung stehende Mitglieder durch den/die Betreuer/in vertreten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der Nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern, die bei der Sitzung anwesend waren, unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, insbesondere die
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Rechnungslegung und Erstellung des Jahresberichtes
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann bis zu sechs Personen umfassen. Er umfasst wenigstens drei Personen. Es gibt zwei Vorsitzende (Frühkindlicher und Asperger Autismus), Schatzmeister/in und bis zu drei weitere Mitglieder. Bei der Zusammensetzung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis beider Bereiche zu achten.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder im gemeinschaftlichen Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder ein/e Vorsitzende/r oder sein/e Stellvertreter/in sein muss. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 150,- Euro verpflichten würden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden.
- (5) Die Einberufung der Vorstandssitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstandes werden Protokolle geführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
- (2) Ein Mitglied, das der Verein nach dem 31. März eines Jahres aufnimmt, zahlt für das laufende Jahr einen anteiligen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag ab der 2. Person auf 50%.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein " **autismus** Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus" mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rostock, den 21.11.2015

Birgit Oestreich
Vorsitzende Asperger Autismus

Rosita Mewis
Vorsitzende Frühkindlicher Autismus